



STADT NEUBRANDENBURG

VORHABEN-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN Nr.3

NEUSTRELITZERSTRASSE

BADWEG

TEIL A



Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 9. Dezember 1998 (BauB I. S. 2259), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1999 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BauB I. S. 209, 1122) - bei Aufnahme öffentlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan "Neubrandenburg" nach § 93 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BauB I. S. 50 u. 529) - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.05.1992... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3

- Verfahrensvermerk**
- Die die Besondere und Landesplanung betreffende Besondere Satzung gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauB I. S. 4 Abs. 5 BauB I. S. 209 ist am 26.05.1992... in Neubrandenburg... beschlossen worden.
 - Die von der Planung herbeigeführten öffentlichen Beteiligungen sind mit Schreiben vom 22.05.1992... zur Disposition einer Stellungnahme aufgefordert worden. Neubrandenburg... den 26.05.1992...
 - Die Gemeindevertretung hat am 07.05.1992... den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Neubrandenburg... den 07.05.1992...
 - Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Begründung nach in der Zeit vom 01.06.1992... bis 04.07.1992... während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 9 Abs. 2 BauB I. S. 209 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besuchen und Anfragen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich beurteilt werden können, am 22.05.1992... in Zeitung oder ähnliches Veröffentlichungsorgan bekannt gemacht worden. Neubrandenburg... den 04.07.1992...
 - Die Gemeindevertretung hat die vorerwähnten Besuchen und Anmerkungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 18.12.1992... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Neubrandenburg... den 18.12.1992...
Oberbürgermeister
 - Der Katasteramt Bestand am... sowie die geodätischen Festlegungen der neuen stadtteillichen Planung werden als richtig bescheinigt. Neubrandenburg... den...
Städt. Anlage... W. Hoff
 - Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.12.1992... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.1992... genehmigt. Neubrandenburg... den 18.12.1992...
Oberbürgermeister
 - Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.01.1993... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. den...
 - Die Nebenbestimmungen wurden durch den sachzuständigen Bescheid der Gemeindevertretung vom 20.01.1993... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet, das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.01.1993... bestätigt.
 - Die Vorhaben- und Erschließungsplanung... ist aus der Planung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. den...
 - Die Erstellung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan zur Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am... in Zeitung oder ähnliches Veröffentlichungsorgan bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verfügung von Fernanfragen und Fernzustellungen und von Mängeln der Abweisung sowie auf die Rechtsmittel (§ 215 Abs. 1 BauB I. S. 209) und weiter auf Stellung und Erlassung von Rechtsmittelbeschwerden (§ 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauB I. S. 209) hingewiesen worden. Die Satzung ist am... in Kraft getreten.

14 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEDAF (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauB I. S. 209)

15 VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauB I. S. 209)

16 FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. Abs. 6 BauB I. S. 209)

17 HAUPTVERSORGENS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 6 BauB I. S. 209)

18 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauB I. S. 209)

19 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

20 PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN UND ENTWICKLUNG ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB I. S. 209)

21 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

22 ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

23 SONSTIGE PLANZEICHEN

24 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLEN

25 ST

26 ST

27 VORHANDENE GRENZEN

28 (BEI SCHMÄLEN FLÄCHEN) MIT GEM. FAHR- UND GELTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

29 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENS- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES

30 UMFORMSTATION/PUMPSTATION

31 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG

32 Fmind. m. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

33 DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

34 ABRISS

35 BESTAND **36 GEPLANT**

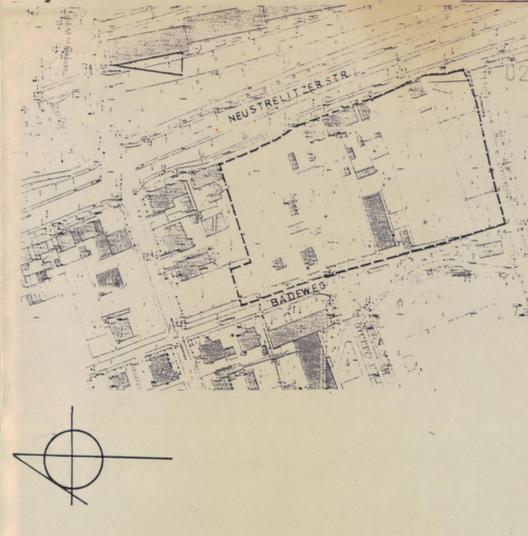
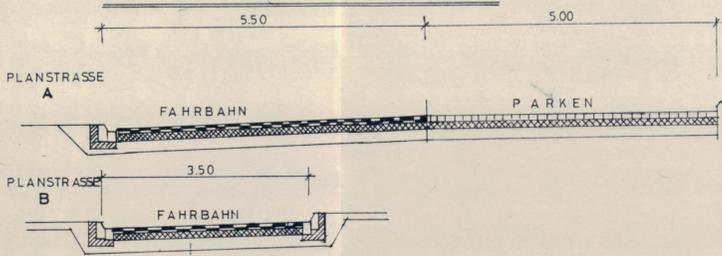
TEIL B FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen

- 1.1. Unzulässig im MI-Gebiet sind Tankstellen, Spielhallen, großflächiger Einzelhandel.
- 1.2. Zulässig im MI-Gebiet sind Ladenflächen max. 1000qm Verkaufsfläche für Einzelhandel die im Geschäftsausgerichtet wird.
- 1.3. Im WA-Gebiet sind geneigte Ziegeldächer mit einer Mindestdachneigung von 30° vorgeschrieben. Es sind Sattel-, Wal- und Mansarddächer mit oberem Flachdachabschluss zulässig.
- 1.4. Im MI-Gebiet sind geneigte und Flachdächer zulässig.
- 1.5. Die Außenfassaden im WA-Gebiet sind in Verblendstein und Putzflächen zulässig.
- 1.6. Nebenanlagen § 9 Abs. 1 BauB Tiefgaragen, PKW Stellplatzanlagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 1.7. Für das Bürohaus im MI-Gebiet an der Neustrelitzer Str. wird eine Tiefgarage vorgeschrieben. Die zulässige Geschosfläche der Tiefgarage ist laut § 21 a Abs. 5 BauVO der festgesetzten Ausnutzung hinzuzurechnen.

1.8. Der Grünflächenplan vom Mai 91 mit seiner Ergänzung vom 25.9.93 ist Bestandteil der Satzung.

STRASSENQUERSCHNITTE



ARCHITEKTURBÜRO WOLF & SCHULZ
Architekten vFA
FRITZ-REUTER-STRASSE 2, D-2000 NEUBRANDENBURG, TEL 41429 FAX 443877

STADT NEUBRANDENBURG
GEMARKUNG FLUR
BEBAUUNG: NEUSTRELITZERSTRASSE
BADWEG

Satzung